

Zeitschrift: Ur-Schweiz : Mitteilungen zur Ur- und Frühgeschichte der Schweiz = La Suisse primitive : notices sur la préhistoire et l'archéologie suisses

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte

Band: 26 (1962)

Heft: 4

Artikel: Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zu Kirche und Nebengebäude von Tenedo (Zurzach)

Autor: Bürgin-Kreis, Hildegard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1034587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

UR-SCHWEIZ - LA SUISSE PRIMITIVE

Mitteilungen zur Ur- und Frühgeschichte der Schweiz
Notices sur la Préhistoire et l'Archéologie Suisses

Basel/Bâle

XXVI, 4

Dezember/Décembre 1962

Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zu Kirche und Nebengebäude von Tenedo (Zurzach)

Von Hildegard Bürgin-Kreis

I. Zur Kirche

Der Kirchenbau im älteren Teil des Kastells von Tenedo (Kirchenbuck, Zurzach, Aargau) wird auf Grund der Kleinfunde in die 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts, eher in dessen letztes Viertel datiert. Die Kirche und das zu ihr gehörende Nebengebäude sind auf Boden gebaut, auf dem vorher Militärbaracken standen, also auf öffentlichem, dem römischen Staat gehörendem Boden. Dem Bau mußte somit ein Rechtsakt vorausgehen, durch welchen die Überbauung öffentlichen Bodens durch kirchliche Gebäude gestattet wurde. Entweder wurde der Kirche durch staatlichen Verwaltungsakt, die öffentliche Anweisung oder assignatio, das Eigentum am Boden übertragen oder sie erwarb es durch Kauf oder Schenkung, oder der Kirche wurde nur das Recht zur Überbauung eingeräumt (superficies), wobei der Boden im Eigentum des römischen Staates, die Bauten im Eigentum der Kirche verblieben und für die Einräumung des Überbauungsrechtes ein jährlicher Zins zu entrichten war. Man könnte auch an die Überbauung des Bodens in einem Erbpachtverhältnis (Emphyteuse) denken, falls mit dem Grundstück innerhalb des Kastells die Überlassung von Ackerland außerhalb des Kastells gegen Pachtzins verbunden war¹.

1. Darf die Kirche als frühchristliche bezeichnet werden?

Die Rechtsgeschichte unterscheidet die Kirche der Frühzeit, in der sich die Kirche ihre eigenen Satzungen sakralrechtlichen und disziplinarrechtlichen

Anmerkung der Redaktion: In der Ur-Schweiz 1955, 65ff. und 1961, 40ff. haben wir eingehend über die Ausgrabung einer «frühchristlichen» Kirche mit Nebengebäude in Zurzach berichtet. Wir freuen uns, aus kompetenter Feder eine rechtshistorische Abhandlung in zwei Teilen veröffentlichen zu können, die nicht nur geeignet ist, die nüchternen Mauern mit Leben zu füllen, sondern auch, über Zurzach hinausgreifend, allgemeine kirchenrechtsgeschichtliche Fragen zu erläutern und Begriffe wie «frühchristlich» und «Kultgebäude» zu präzisieren. Der Verfasserin danken wir besonders herzlich für die große Arbeit, auf der ihre konzentrierte Darstellung beruht.

Inhalts gibt, aber vom Staate und seinem Recht nicht erfaßt wird. Das römische Recht kannte weder den privatrechtlichen Verein noch die Vereinsfreiheit. Allgemein erlaubt waren nur die (öffentlich-rechtlichen) Hilfskassen für Bedürftige und die Begräbnisvereine. Jede andere Vereinigung bedurfte der staatlichen Genehmigung, durch die sie zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft (*sodalitates, collegia, universitates*), nicht zum privatrechtlichen Verein wurde. Die einzelnen Christengemeinden waren rechtlich keine erlaubten Vereine; in Zeiten der Ruhe konnten sie praktisch, nicht rechtlich, ein auch vom Staate anerkanntes Vermögen haben. So gab Kaiser Gallien 262 den Bischöfen die Begräbnisplätze der Christengemeinden zurück, und das Toleranzedikt von 313 verfügte die Rückgabe der Versammlungsräume. Durch einen im Jahre 321 in Rom gegebenen Erlaß gewährte Konstantin d. Gr. der Kirche die volle Vermögensfähigkeit und das Recht, zu erben. Sie wurde damit eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und konnte sich als starke und selbständige Organisation entfalten². Die Überlassung öffentlichen Bodens an eine christliche Gemeinde zur Erstellung von kirchlichen Bauwerken war rechtlich erst nach 321 möglich³.

Mit Konstantin d. Gr. und der Anerkennung der Kirche als einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beginnt eine neue, nämlich die durch das römische Recht geprägte Epoche der Kirche, die sich in mehrfacher Hinsicht von der frühchristlichen Epoche unterscheidet und bis etwa zu Anfang des 8. Jahrhunderts dauert, also bis zu einem Zeitpunkt, in dem die inzwischen christianisierten und selbsthaft gewordenen germanischen Völker die vorgefundene römische kirchliche Organisation durch eigene Rechtsinstitute teilweise umformen, bereichern oder ergänzen und damit eine dritte Schicht kirchlichen Rechts schaffen.

Die wichtigsten Merkmale der römischen Epoche sind die folgenden:

a) Die Gesetzgebung. Vom 4. bis zum 8. Jahrhundert fließen die Rechtsquellen reichlich; sie bestehen aus den eigenen kirchlichen Satzungen, nämlich den Neufassungen der bestehenden kirchlichen Kultus- und Disziplinarvorschriften, den Sammlungen der Beschlüsse allgemeiner Synoden (Konzilien) und örtlicher Synoden (Provinzialsynoden), aus bischöflichen Zirkularschreiben und seit der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts aus Erlassen des Bischofs von Rom (*decretales, epistulae, constituta*), der dafür für das Abendland Gesetzeskraft beansprucht. Daneben besteht seit Konstantin d. Gr. eine eingehende staatliche, d.h. kaiserliche Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten sowohl für die östliche wie die westliche Reichshälfte, die im Codex Theodosianus (439, zit. Th.) und im Codex Justinianus (529, zit. Just.) gesammelt ist. In der absoluten Monarchie liegt die Gesetzgebung ausschließlich beim Kaiser.

b) Die kirchliche Organisation. Unter der Kirche als Trägerin von Rechten und Pflichten ist stets die einzelne Bischofskirche verstanden (die staatliche Gesetzgebung spricht von «den Kirchen»); das ihr unterstehende Territorium ist die Diözese. Die Bischofskirchen werden in der Kirchenprovinz zusammengefaßt, deren Territorium allmählich, in Gallien seit etwa 430, mit der staatlichen Provinz identisch wird. Tenedo, Vindonissa, castrum Rauracense gehörten staatsrechtlich zur gallischen Provinz Sequania, später Maxima Sequanorum, mit Vesontio, Besançon, als Provinzhauptstadt (Staehein, Die Schweiz in römischer Zeit, 1948, 269/70, 277 ff.). Während die Kirchenprovinzen des Ostens nochmals in einem höheren Verbände, dem Patriarchalverband unter dem Patriarchen, zusammengeschlossen wurden und der Kaiser durch seine Gesetzgebung und Verwaltung in kirchlichen Angelegenheiten ein wesentliches Mitspracherecht ausübte (Cäsaropapismus, Byzantinismus), kam im Westen gegen den Bischof von Rom keine staatliche oder kirchliche Obergewalt auf. Siricius, Bischof von Rom, beanspruchte erstmals 385 für seine Erlasse Gesetzeskraft im ganzen Abendlande; er führte erstmals den Titel papa⁴. Vor ihm hatte Damasus (366–84) bereits durch den Erlaß der canones ad Gallos in die gallische Kirche eingegriffen. Bald nach 400 waren die Bischofssitze von Arles in Gallien und Thesalonich in Illyrien zugleich päpstliche Vikariate, so daß der Bischof von Rom jederzeit in die gallischen und illyrischen kirchlichen Angelegenheiten eingreifen konnte. Die Kirche des Abendlandes war vom 4.–8. Jahrhundert römisch geprägt⁵.

Auch das Bewußtsein der Reichskirche war vorhanden; es fand in der allgemeinen Kirchenversammlung, dem ökumenischen Konzil, seinen sichtbaren Ausdruck. Die allgemeinen Konzilien stellten ebenfalls Rechtsregeln auf, beschäftigten sich aber in der Hauptsache mit Glaubensstreitigkeiten. Ihre Entscheidungen über die Glaubenslehre übernahm die kaiserliche Gesetzgebung und erklärte sie für den orbis terrarum für verbindlich, so daß sich kirchliche Lehrmeinung, kirchliche Rechtsregel hierüber und staatliche Gesetzgebung deckten.

c) Das Verhältnis zwischen Bischof und Gemeinde, der Klerus. Die Kirche ist jetzt neben dem Staate ein selbständiger und mächtiger Organismus mit bedeutenden Aufgaben im politischen und gesellschaftlichen Leben. Durch ihre eigene Gesetzgebung durchdringt sie das Privatleben der Gläubigen stärker (z. B. Anfänge der Ehegesetzgebung). Unter dem römisch geprägten Kirchenrecht geht insbesondere die körperschaftliche Mitwirkung der Gläubigen in der Gemeinde zugunsten der bischöflichen Autorität unter. Die Kirche ist jetzt durch den Rechtsbegriff der Anstalt gekennzeichnet, in der der Wille des Bischofs entscheidet. Innerhalb seines Territoriums ist er oberster Gesetzgeber und Verwalter, handhabt die Kirchenordnung und das kirchliche Strafrecht⁶. Damit erlangt er eine Rechtsstellung, die bis heute fortbesteht. Die

von ihm abhängigen Laien zerfallen in Getaufte und Ungetaufte (Katechumenen); der Klerus als Träger von Weihegraden ist nunmehr deutlich von den Laien getrennt. Das Wahlrecht liegt nicht mehr wie früher bei der Gemeinde. Nunmehr wählen die Nachbarbischöfe den Bischof; der Bischof bestimmt seine Gehilfen und erteilt ihnen die Weihe, *ordinatio*, ein Begriff, der dem römischen Staatsrecht für die Bestellung der Dekurionen entnommen ist. Die Gehilfen des Bischofs sind: für den Altardienst, die Armenpflege und die Vermögensverwaltung die Diakonen; für den Vollzug des Gottesdienstes, die Spendung der Sakramente (Eucharistie und Taufe) und die Lehrtätigkeit (Unterweisung der Katechumenen, Predigt) seine Bevollmächtigten, die Presbyter oder Priester. Diese letzteren setzt der Bischof in den zu seinem Territorium gehörenden Landkirchen ein (auch an Diakonen ist diese Bevollmächtigung erteilt worden, was aber mit der Zeit verboten wurde). Es werden für die *ordinatio* bestimmte Voraussetzungen verlangt wie Ausbildung (die wie eine Lehre in Zusammenarbeit mit dem Bischof erteilt wird), sittliche Qualität, bestimmtes Alter (25 Jahre für den Diakon, 30 Jahre für den Priester, 35 Jahre für den Bischof)⁷. Auch in der staatlichen Gesetzgebung werden die Kleriker als eigener Stand anerkannt; sie genießen die Immunität, d. h. die Befreiung von staatlichen Abgaben, zwar nicht von allen, aber doch von den schwersten, und von den Dienstleistungen (*munera*) und haben ein *privilegium fori*, d. h. die Gerichtsbarkeit über Kleriker übt nicht der staatliche Richter, sondern der Bischof oder die Bischofsversammlung aus. Diakonen und Priester sollen laut staatlicher Vorschrift aus den unteren Volksklassen genommen werden, um zu verhindern, daß die mit hohen Abgaben und Dienstleistungen belasteten höheren Klassen in den Priesterstand eintreten, um den staatlichen Lasten zu entgehen. Insbesondere sollte dies für den Dekurionenstand verhindert werden⁸.

Wir dürfen somit die aus dieser Epoche stammenden, in den Kastellen und Siedlungen der römischen Schweiz gefundenen kirchlichen Bauten vom rechts-historischen Gesichtspunkt aus nicht als frühchristliche bezeichnen. Die frühchristliche Existenzform der Kirche war gegen Ende des 4. Jahrhunderts sowohl bezüglich des religiösen Lebens wie der kirchlichen Organisation aufgegeben. Die Glaubenslehre, die Kirchendisziplin, das religiöse und sittliche Leben sowie die Stellung der Kirche und der Kleriker sind ausgeprägt rechtlich erfaßt.

Der Kirchenbau von Zurzach zeigt deutlich die spätrömische Trennung von Klerikern und Laien; der Saal war für die Gläubigen, die Apsis für den Klerus bestimmt. Hier stand auch der Altar, damals noch ein beweglicher Holztisch. Die Sitze in der Apsis für die Kleriker und den Bischof können aus Holz gewesen sein. Jedenfalls bot die Kirche von Zurzach durch die Zweiteilung in Apsis und Saal für die frühchristliche Form des Gottesdienstes, nämlich die nach einem Ritus sich vollziehende eucharistische Tischgemeinschaft unter dem Vorsitz des Bischofs und der Gemeindeältesten (Presbyter), in der auch die Gemeindemitglieder zur Sprache kamen, keinen Raum mehr. Wir haben es in Zurzach mit der ausgesprochen römisch organisierten Kirche zu tun⁹.

2. Die Bischofskirche

Durch Schenkungen oder Vergabungen erlangten die Kirchen Vermögen. Eigentümerin des kirchlichen Vermögens war ausschließlich die Bischofskirche; der Bischof übte die Verwaltung selbständig ohne staatliche Kontrolle aus oder ließ sie unter seiner Aufsicht durch Diakonen besorgen. Die staatliche Gesetzgebung auferlegte ihm einzig das aus dem römischen Gemeinderecht übernommene Veräußerungsverbot für Kirchenvermögen, das durch die kaiserliche Gesetzgebung mehrfach bestätigt werden mußte. Ausnahmen wurden bewilligt bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und für die Umwandlung eines ertraglosen Vermögens in ein rentierendes. Mit der Zeit wurde die Verpachtung kirchlicher Grundstücke an Dritte erlaubt. Eine Landkirche, an der nicht der Bischof amtierte, konnte kein Eigentum oder andere Vermögensrechte haben. Am Vermögen, das der Landkirche geschenkt oder durch Legat vermacht wurde, erwarb die Bischofskirche das ausschließliche Recht. An sie waren auch die Erträge des bei der Landkirche gelegenen Vermögens abzuliefern, z.B. die natürlichen Früchte, wie Getreide, oder Pachtzinsen. Je nach der Lage der Landkirche und der Beschaffenheit des ihr zugewendeten Vermögens konnte der Bischof die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung bei der Landkirche belassen, wofür ihm deren Kleriker rechenschaftspflichtig waren. Wie wir gesehen haben, konnten der Kirche von Tenedo unter verschiedenen Rechtstiteln Grundstücke zur Verfügung gestellt worden sein. Auch wenn sie nicht Bischofskirche, sondern nur Landkirche gewesen sein sollte, liegt es im Bereich des Möglichen, daß ihr der zuständige Bischof Verwaltung und Nutzung des Vermögens beließ. Eigentümerin und Trägerin der Rechte wäre jedoch die Bischofskirche gewesen. Um das Jahr 400 lebte der Klerus auf dem Lande und in den kleinen Städten weitgehend in der Ehe und hatte einen bürgerlichen Beruf, Handwerk oder Ackerbau. Durch kaiserliches Privileg war der handeltreibende Klerus mit seiner Familie (Ehefrau und Kinder) und den Untergebenen von den besonderen Steuern des Kaufmannstandes befreit, sollte dafür aber der Kirche und den Armen den Gewinn zukommen lassen (Just. 1, 3, 2, Jahr 357). Valentinian III. (425–55) verbot für den Westen den Klerikern den Betrieb eines Handelsgeschäftes wegen der damit verbundenen Mißstände. Die Kirche in Rom war schon in der Frühzeit bestrebt gewesen, die Kleriker dem zivilen Beruf zu entziehen und hatte deshalb die Einkünfte (freiwillige Spenden der Christen, soweit sie in Geld bestanden *stipes* genannt) in 4 gleiche Teile geteilt, nämlich an den Bischof, die Kleriker, die Armen und für die Bedürfnisse der Kirche. Nach 450 entzieht die Kirche die Kleriker möglichst dem bürgerlichen Beruf; die Bischofskirche kommt für den Unterhalt des Bischofs und seiner Gehilfen auf. Für den Bischof wird Ehelosigkeit verlangt. In diesen Bestrebungen wird die Kirche durch die kaiserliche Gesetzgebung unterstützt.

3. Welches war im Rahmen der kirchlichen Organisation die Rechtsstellung der Kirche von Tenedo; war sie eine Bischofskirche?

Harnack betont in «Mission und Ausbreitung des Christentums», 1902, 309ff., 334 A.2, bis zu Anfang des 4. Jahrhunderts seien neue Christengemeinden als Bischofskirchen gegründet worden. Allgemein ist die Auffassung vertreten, das Land sei von den Städten und ihren Ablegern aus, den Villen der städtischen Herren, missioniert worden. Diese letztere Auffassung können wir auf die römische Schweiz nicht anwenden, da das Christentum erst im Laufe des 4. Jahrhunderts in das Grenzland eindrang, also zu einem Zeitpunkt, in dem die blühenden Städte wie Augusta Raurica und Aventicum schon seit 100 Jahren durch Alamanneneinfälle zerstört waren¹⁰. Deshalb entstanden im 4./5. Jahrhundert an der Rheinlinie und im Mittelland christliche Kirchen innerhalb der Kastelle, also im Schutz der Festungsmauern und der Militärverwaltung¹¹. Das spricht auch für eine Zusammenarbeit der beiden Amtsgewalten, der militärischen und der kirchlichen. Das größte Kastell war das castrum Rauracense (Kaiseraugst), etwa um 300 erbaut; das Militärlager Vindonissa war im 4. Jahrhundert durch zwei Kastelle (das castrum Vindonissense und Altenburg) ersetzt worden. Für das Kastell von Kaiseraugst ist aus spätrömischer Zeit eine Kirche gefunden worden, für das nur teilweise ausgegrabene Vindonissa bisher nicht. Man nimmt für beide Festungen Bischöfe an, weil deren Namen mit den Namen ihrer Residenz auf Synodalakten erscheinen, für castrum Rauracense 346, für Vindonissa 517, die Echtheit oder Einzelheiten sind umstritten (vgl. Staehelin SRZ 587 A.2, 589; Van Berchem ZSG 168 A.90). Träger des Christentums in unseren Gegenden müssen die Bewohner der Kastelle, darunter Beamte der Militärverwaltung, Offiziere und Soldaten mit ihren Familien gewesen sein. In der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts zogen mehrmals Kaiser mit ihrem Gefolge oder ihrem Heer die Rheinlinie entlang und hielten sich in Augst auf. Von hier oder von Tenedo aus leiteten sie militärische Operationen gegen die Alamannen. Durch diese Kaiserbesuche kann das Christentum nach Augst, Tenedo und Vindonissa gebracht worden sein. Jedenfalls war das Kastell von Augst ein belebter und bedeutender Posten der Verteidigungslinie am Oberrhein, und es erscheint als das Gegebene, ja als unerlässlich, daß die Kirche des castrum Rauracense als Bischofskirche gegründet wurde, wenn das Christentum in dieser Gegend Fuß fassen sollte^{10a}.

Welches war die Stellung des Vorstehers der Kirche von Tenedo?

Sowohl Staehelin, SRZ 588/9, wie Howald-Meyer, Die römische Schweiz, 1940, 128, wollen auch für die Schweiz unter römischer Herrschaft Hilfs- oder Landbischöfe annehmen, die man auch «Chorbischöfe» nennt, von griech. chora,

das Land, im Gegensatz zur Stadt. Nun ist allerdings aus literarischen Quellen und Synodalbeschlüssen aus der östlichen Reichshälfte seit dem 3. Jahrhundert das Institut der «Chorepiskopoi» oder Chorbischöfe bekannt. Sie sind in Kleinasien, Syrien und Palästina beheimatet und müssen dort zahlreich gewesen sein. Da es damals noch kein Pfarreisystem, sondern nur die städtische Bischofskirche gab, setzte der Stadtbischof in der östlichen Reichshälfte für die Kirchen auf dem Lande seine Bevollmächtigten als Landbischöfe ein. Landkirchen waren im Osten nötig, weil das Land, im Gegensatz zum Abendland, dicht besiedelt war. Die Land- oder Hilfsbischöfe wurden im 4. Jahrhundert zur Konkurrenz für die Stadtbischöfe, weshalb mehrere Synoden des Ostens ihre Kompetenzen einschränkten. Auf der Synode von Laodicea um 380 wurde beschlossen, sie durch Presbyter (Priester) oder Diakonen zu ersetzen. Um 800 waren die Landbischöfe im Osten verschwunden. Weil es sie im Osten gab, war ihre Stellung dort geregelt. Sie fehlen jedoch im Abendland; sinngemäß sind auch keine Rechtsregeln aus dem Abendland und dem römisch geprägten Kirchenrecht für sie bekannt. Nach der in der kirchlichen Rechtsgeschichte herrschenden Meinung kennt das Abendland, insbesondere Gallien, die Land- oder Hilfsbischöfe nicht. Sie kommen hier erst im 8. Jahrhundert vor, auch dann nur vereinzelt und im Zusammenhang mit Instituten des germanischen Kirchenrechts (Eigenkirche, Literatur s/am Schluß). Es steht fest, daß wir das Institut der Chor- oder Landbischöfe nicht vom Osten auf das Abendland übertragen dürfen¹². Hingegen nehmen die Rechtshistoriker an, daß auch im Abendland, besonders in Gallien, vom Stadtbischof Landkirchen gegründet wurden, wenn auch lange nicht so zahlreich wie im Osten. Sie wurden vom Stadtbischof mit Priestern besetzt, die seine Bevollmächtigten für die Feier des Gottesdienstes, die Spendung der Sakramente (Taufe und Eucharistie) und für die Lehrtätigkeit (Predigt, Unterrichtung der Katechumenen) waren. Die Taufe war keineswegs ausschließlich dem Bischof vorbehalten. Der für die Landkirche bestellte Priester unterstand dem Bischof; dieser sah selbst auf dem Lande durch seine Kontrolle zum Rechten. Pfarreien werden in Gallien erst im 6. Jahrhundert eingerichtet. Für unsere Verhältnisse müssen wir statt vom Stadtbischof vom «Kastellbischof» sprechen.

Für die Rechtsstellung der Kirche von Tenedo haben wir bisher weder eine Inschrift noch einen urkundlichen Beleg, so daß wir hierüber im Ungewissen sind. Im Rahmen der damaligen Kirchenordnung ergeben sich zwei Möglichkeiten: entweder war auch die Kirche von Tenedo eine Bischofskirche, wobei der Bischof von den Nachbarbischöfen gewählt oder durch den Bischof von Vesontio eingesetzt wurde; oder der für Tenedo zuständige Bischof (Vindonissa, castrum Rauracense) hat für die Kirche von Tenedo einen Presbyter (Priester) eingesetzt, dessen Befugnis in der Feier des Gottesdienstes, der Spendung der Sakramente (Eucharistie und Taufe) und der Ausübung der Lehrtätigkeit bestand. Es ist zu beachten, daß wir bis jetzt keinen sicheren Anhaltspunkt dafür haben, seit wann es einen Bischof von Vindonissa gibt.

4. Zweck und Aufgaben der Kirche von Tenedo

Zweifellos war die Kirche von Tenedo Missionskirche, die der Ausbreitung des Christentums dienen sollte. Ihre Funktion konnte sie nur erfüllen, wenn der an ihr amtierende Priester zur Taufe bevollmächtigt war. Das muß der Fall gewesen sein; denn das Baptisterium ist vorhanden und seine quadratische Form ist eher früh, abgesehen davon, daß wir für die bescheidenen Verhältnisse von Tenedo keine Kunstform erwarten dürfen. Wer hat Kirche und Baptisterium erstellt? Sachverständige Bauleute oder Truppen oder die Soldaten des Kastells unter Mithilfe der Anwohner als freiwillige Hilfeleistung oder als staatliche, von der Militärverwaltung befohlene Dienstleistung (munera)? Die spätere Verkleinerung der Piscina könnte damit zusammenhängen, daß man auch in Tenedo im 5. Jahrhundert zur Kindertaufe und zum Aspersionssitus überging, während vorher die Erwachsenentaufe durch Eintauchung (Immersion) gespendet wurde.

Das Einzugsgebiet der Kirche von Tenedo war beträchtlich, da sie auch der Missionierung des umliegenden Landes, der Gutshöfe und des nahe gelegenen vicus diente. Die Missionierung des Landes lag im Zuge der Zeit; in Gallien schlug damals Bischof Martin von Tours (375–401) das keltische Heidentum auf dem Lande nieder. Tenedo war infolge seiner Lage am Schnittpunkt mehrerer Straßen und an einer Rheinbrücke ein wichtiger, das ringsum liegende Land beherrschender Posten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Kirche von Tenedo eine Bischofskirche war; dafür spricht die Lage des Kastells, sein Einzugsgebiet, das Baptisterium und das zur Kirche gehörende Nebengebäude.

Der Vorsteher der Kirche kann verheiratet und in einem zivilen Beruf tätig gewesen sein (nicht als Beamter). Möglicherweise hat sich die Forderung auf Ehelosigkeit auch in Tenedo durchgesetzt. Zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bebaute der kirchliche Amtsträger vielleicht das Land oder es flossen ihm Pachtzinsen zu; auch erhielt er die üblichen freiwilligen Spenden der Gläubigen, vorzüglich Naturalgaben, besonders Getreide. Vielleicht verabreichte ihm auch die Militärverwaltung Getreidespenden mit Rücksicht auf seine vielfältigen Dienste, die er der Bevölkerung zu leisten hatte.

Die Entstehung der christlichen Kirchen von Augst und Tenedo kann auch durch die Verchristlichung des römischen Staates gefördert worden sein. Konstantin d. Gr. gewährte Glaubensfreiheit an Heiden und Christen; die Verchristlichung des römischen Staates spiegelt die Kaisergesetzgebung von 350–400 wider: Verbot der blutigen Opfer und der Opferschau unter Androhung schwerer Strafen, Begünstigung der Christen in der Beamtenlaufbahn, Ausschluß der Nichtchristen von bestimmten Ämtern, mehrfache Bekenntnisse der Kaiser zum Christentum und ausdrücklicher Wunsch der Kaiser, beides in Gesetzesform, ihre Untertanen möchten die christliche Religion annehmen, Schließung der Tempel, Entzug des Einkommens gegenüber heidnischem Kultpersonal. Die Gesetze zum Schutze der Tempel als Kunstdenk-

mäler (um 400) kamen bereits zu spät. Unter dieser Entwicklung war der Andrang zur Taufe am Ende des 4. Jahrhunderts groß. Die Erstellung von Missionskirchen in den Grenzgebieten erwies sich als geboten. Die Errichtung von Kirchen auf Staatsboden im Schutze der Kastelle ist ein Anzeichen dafür, daß Militärverwaltung und kirchliche Verwaltung Hand in Hand arbeiteten. Es ist möglich, daß nach dem Abzug der Grenztruppen am Rhein (401) der Vorsteher der Kirche von Tenedo die Verwaltung des Kastells und des umliegenden Landes übernahm, weil keine militärische Verwaltungsbehörde mehr anwesend war. Bei öffentlichen Katastrophen mußten die Bischöfe die Last der Verwaltung übernehmen.

Ob und wie lange Kirche und Baptisterium von Tenedo den Untergang der Römerherrschaft überdauerten, ist noch nicht abgeklärt. Die nach 455 einwandernden Alamannen setzten sich außerhalb des Kastells und des ehemaligen vicus fest. Es entstand die alamannische Siedlung Wrzacha, Zurzach, die der Geograph von Ravenna für etwa 500 erwähnt. Missionszentrum ist im 6. Jahrhundert das von irischen Mönchen betreute Säcking. Offenbar ist für Tenedo keine Übertragung der spätrömischen Kirche an eine andere Siedlung erfolgt; die Kirche, die später in Zurzach entstand, ist durch das germanische Kirchenrecht bestimmt. Die Gestalt der in Zurzach verehrten hl. Verena dürfen wir nicht ohne weiteres mit dem römischen Tenedo in Verbindung bringen. Daß der Heiligen eine historische Persönlichkeit aus dem spätrömischen Tenedo entspricht, erscheint eher als Hypothese. Die Heilige kann sehr gut eine Gestalt aus der heidnischen Vorstellungswelt der gallischen und später der alamannischen Bevölkerung sein, auf die im frühen Mittelalter christliche legendäre Züge übertragen wurden¹³. Fortsetzung folgt

Anmerkungen

¹ 423 bestätigt Theodosius II. den althergebrachten Rechtszustand, wonach den limitanei (Grenzsoldaten) von dem zum Kastell gehörenden, außerhalb desselben gelegenen öffentlichen Boden Acker- und Weideland abgabefrei zur Bewirtschaftung und Nutzung überlassen wird, Theod. 7, 15, 2–7; Just. 11, 59, 2–3. Nicht ausgeschlossen ist, daß die Militärverwaltung auch der Kirche von Tenedo Staatsboden zur Bebauung und Bewirtschaftung abgabefrei überließ, schon deshalb, weil der Staat durch seine Gesetzgebung die Bewirtschaftung des un bebauten Landes nicht nur förderte, sondern erzwang. Wer von einem Gemeinwesen oder einer Kirche Ackerland gepachtet hatte, war verpflichtet, auch un bebautes Land dazu zu übernehmen, andernfalls ihm das Ackerland entzogen werden sollte, Theod. 10, 3, 4; Just. 11, 58, 6, Jahr 383. Das Land konnten die Kleriker selbst bebauen oder verpachten.

² Inhalt des Toleranzediktes bei Lactantius, de mortibus persecutorum cap. 48; Erlaß von 321 in Theod. 16, 2, 4.

³ Aus dieser Rechtslage erklären sich auch die Hauskirchen, nämlich Kulträume in städtischen Privathäusern und in Villen der städtischen Herren auf dem Lande. Sie verschwinden im 4. Jahrhundert allmählich und werden 537 von Kaiser Justinian verboten, novellae leges LVIII.

⁴ Nach anderer Auffassung erstmals Liberius 352–66.

⁵ Italien bildete ein einziges kirchliches Territorium unter Rom; das Nicänum 325 setzt die Oberherrschaft des Bischofs von Rom über Italien voraus. Gegen 400 werden in Italien die Kirchenprovinzen Mailand – das damals Hoflager war – Ravenna, seit 404 kaiserliche Residenz und Aquileia gebildet. In einem Reskript von 545 an Leo I. anerkennt Kaiser Valentinian III. den Primat des Bischofs von Rom über die Bischöfe des Ostens, was spätere Kaiser bestätigen. Seit etwa 300 bedient sich die römische Kirche nicht mehr des Griechischen, sondern ausschließlich des Lateins.

⁶ Im Abendland war die öffentliche Kirchenbuße noch im 5. Jahrhundert, in Gallien bis in das 6. Jahrhundert in Geltung, in der Regel als zeitlich begrenzter Ausschluß von Gottesdienst und Sakramenten. Die Verhängung der Buße wirkte sich auf die privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Stellung des Betroffenen aus. Durch Kaisererlaß aus der Mitte des 5. Jahrhunderts werden die Bischöfe ermahnt, nicht willkürlich zu exkommunizieren, Just. 1, 3, 30.

⁷ Die Presbyter waren in der frühen Kirche besonders ausgezeichnete Gemeindemitglieder mit einem besonderen Sitz beim Gottesdienst, den sie auch leiten konnten, ohne daß sie geweiht waren. Ihre Bestellung erfolgte durch Wahl der Gemeinde und Handauflegung der Ältesten oder des Bischofs. Aus ihnen entwickelte sich der Priesterstand. Als Inhaber der geistlichen Fähigkeiten gilt schon im 2. Jahrhundert nur der Bischof; seine Weihe (*ordinatio*) vermittelt den Presbytern die geistliche Befähigung zu Eucharistie und Taufe, vgl. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte* I 40, s. Literaturverzeichnis a. Schluß des Art. Nach Tertullian, gest. um 220, Über die Taufe, Kap. 17, konnten Priester die Taufe spenden, falls sie vom Bischof dazu ermächtigt waren. Im Gegensatz zu später (4. Jahrhundert) wurde damals sogar den Diakonen diese Vollmacht erteilt.

⁸ Die Gesetzgebung befreite die Kleriker und die Kirchen das eine Mal gänzlich von Abgaben und öffentlichen Dienstleistungen, das andere Mal verpflichtete sie sie nur ganz beschränkt dazu. Ein Privileg bestand stets.

⁹ Für die Formen und den Inhalt des frühchristlichen Gottesdienstes ist die Untersuchung von H. Lietzmann, *Messe und Herrenmahl*, Berlin 1935, Walter de Gruyter & Co grundlegend. In den Schlußkapiteln S. 249ff sind die Entwicklungsstufen zusammengefaßt. In diesen frühchristlichen Formen wurde der Gottesdienst in Zurzach nicht mehr gehalten; von der Liturgie her kann die Kirche von Zurzach nicht als frühchristlich angesprochen werden.

¹⁰ Staehelin, *Die Schweiz in römischer Zeit*, 1948, 260, 264/5. Van Berchem, *Aspects de la domination romaine en Suisse*, SZG 1955, 165–169.

^{10a} Es bestand die Tendenz, daß jede Stadt ihren eigenen Bischof mit einem zugehörigen Amtsbezirk haben sollte: ausnahmsweise dürfe ein Bischof auch über andere Städte die Aufsicht führen. Der Beamte, der den Amtsbezirk des Bischofs verkleinerte oder sonstwie seine Rechte beschränkte, wurde mit der Konfiskation seines Vermögens und mit dem Verlust seiner zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit bestraft, Just. 1, 3, 36, um 450. Sinngemäß dürfen wir diese Tendenz auch für unsere Kastelle annehmen.

¹¹ Zusammenstellung der christlichen Kirchen in der Schweiz aus spätrömischer Zeit bei R. Fellmann, *Urschweiz*, 1955, 91 ff. Brunhilde Ita, *Antiker Bau und frühmittelalterliche Kirche*, Fretz und Wasmuth, Zürich 1961.

¹² Die *Notitia Galliarum* ist kein kirchenrechtliches Dokument, was französische Gelehrte seit ihrer Edition durch Mommsen geltend machten. Jedenfalls enthält sie keinerlei Amtsbezeichnungen noch Verknüpfungen der aufgezählten Orte mit Kirchenämtern. Die Bezeichnungen Erzbischöfe, Bischöfe, Land- oder Hilfsbischöfe kommen nicht darin vor, sind also hinein interpretiert. Kirchenrechtlich ist es ausgeschlossen, daß in den *vici* oder Kastellen Landbischöfe saßen, weil es dieses Institut in Gallien weder um 400 noch später gab. Auch *civitas* und Bischofssitz decken sich nicht, wie der Befund für die römische Schweiz zeigt. Vgl. dazu Van Berchem a. a. O. 166, 173 ff; ferner *Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie*, 1936, zu *Notitia Galliarum* mit vollständiger Textangabe. Die *Notitia Galliarum* ist ein Ortsverzeichnis zu staatlichen Verwaltungszwecken. Wichtig ist die Publikation von L. Duchesne, *Fastes épiscopales de l'ancienne Gaule*, Paris 1915.

¹³ A. Reinle, *Die heilige Verena von Zurzach*, Holbein-Verlag, Basel 1948, 11–150; jedoch ist die Hypothese, die Heilige sei eine christliche Jungfrau des spätrömischen Tenedo gewesen, mit Vorsicht aufzunehmen. Der Westen kannte das Gemeindeamt der Diakonissin nicht; im Osten wurde ein beträchtliches Alter, laut Kaisergesetzgebung 40 Jahre und mehr verlangt. Seitdem für Gemeindeämter die bischöfliche Weihe erforderlich ist, verschwinden die Frauen aus dem Gemeindedienst Feine a. a. O. 40.